

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree
Vom 4. März 2004

Der durch Beschluss der Regionalversammlung Oderland-Spree am 13. Oktober 2003 als Satzung festgestellte sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 16. Januar 2004 genehmigt.

Satzung über den sachlichen Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 13. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 13. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, der als Anlage in Text und Karten veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung und die im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beeskow, den 13. Oktober 2003

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Manfred Zalenga

Hinweis:

Eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich (§ 2a Abs. 1 RegBkPIG).

**Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“****Inhalt****Vorbemerkung****I. Festlegungsteil**

Text (Grundsätze und Ziele)
Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000

II. Begründungen und Erläuterungen

zu Grundsätzen und Zielen und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete
Erläuterungskarte im Maßstab 1 : 300.000

III. Planungs- und Rechtsgrundlagen

Planungs- und Rechtsgrundlagen
Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) überträgt im Land Brandenburg der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, deren Mitglieder die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sind, die Pflichtaufgabe, für das Gebiet ihrer Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Auf Grund der Eigenschaft der Regionalplanung als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet ihrer Region geben die Regionalpläne den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für das Planungsgebiet vor (§ 1 RegBkPIG).

Der Regionalplan schafft für das Gebiet der Region rahmensetzende Grundlagen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Der Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er gliedert sich in den Festlegungs- und in den Erläuterungsteil. Die Ziele des Regionalplanes, im Textteil mit **Z** gekennzeichnet und in der Festlegungskarte als Eignungsgebiete dargestellt, sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen geht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht aus.

Die Grundsätze, im Textteil mit **G** gekennzeichnet, sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Vor dem Hintergrund sich ändernder wesentlicher raumordnerischer Rahmenbedingungen für die Regionalplanung, u. a. durch den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin-Brandenburg (LEP GR [E], Stand 1. April 2003), hat die Regionale Planungsgemeinschaft am 5. Mai 2003 den Beschluss gefasst, die Arbeit am Regionalplan zunächst mit einem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ fortzusetzen und diesen zur Satzungsreife zu führen.

Die Region Oderland-Spree verfügt neben dem rechtsverbindlichen sachlichen Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung der Nahbereichsstufe, Selbstversorgerorte, Ländliche Versorgungsorte“ über einen integrierten Regionalplanentwurf, der bereits zwei Beteiligungsverfahren durchlaufen hat und am 26. November 2001 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen wurde. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde aus dem Abschnitt 2.7 des integrierten Regionalplanentwurfs entwickelt und fügt sich gemäß § 2 Abs. 4 RegBkPIG somit in eine ausgewogene Gesamtentwicklung der Region ein. Die übrigen Planinhalte des integrierten Regionalplanentwurfs gelten weiter und sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Das förmliche Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplanes wurde im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni 2003 durchgeführt. Eine erneute partielle Beteiligung erfolgte im September.

Die Ergebnisse der gesamten Abwägung wurden durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt und der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ am 13. Oktober 2003 als Satzung erlassen.

I. Festlegungsteil

Grundsätze und Ziele

Z 1 (Eignungsgebiete Windenergienutzung)

Zum Ausbau und zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree sind:

Buchholz - Wesendahl - Wegendorf (1)

Beerfelde (2)

Beeskow - Neuendorf (3)

Beeskow - Am Hufenfeld (4)

Beiersdorf - Freudenberg (5)

Biegen (6)

Bliesdorf - Thöringswerder (7)

Buckow Süd b. Beeskow (8)

Buckow Nord b. Beeskow - Birkholz (9)

Carzig (10)

Fürstenwalde/Spree (11)

Glienicke (12)

Heckelberg - Brunow (13)

Herzfelde (14)

Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Süd (15)

Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Nord (16)

Jacobsdorf - Sieversdorf (17)

Krüge - Gersdorf (18)

Lebus - Mallnow (19)

Lebus - Podelzig (20)

Letschin (21)

Lüdersdorf/Biesdorf - Schulzendorf (22)

Müncheberg (23)

Prötzel - Herzhorn (24)

Rüdersdorf (25)

Werder - Zinndorf (26)

Wölsickendorf - Wollenberg (27)

Wulkow b. Booßen - Alt Zeschdorf (28)

Günthersdorf (29)

Eignungsgebiete Windenergienutzung mit besonderen Maßgaben sind:

Seelow - Worin OT Görtsdorf (30) und

Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgelin (31)

mit der Maßgabe „Sicherung des Trassenkorridors der Oder-Lausitz-Straße“.

G 2 (Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen)

Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungsansprüche (insbesondere Landwirtschaft, Artenschutz, Luftverkehr und Richtfunk) minimiert werden.

Eine optimale Ausnutzung der Eignungsgebiete soll angestrebt werden.

G 3 (Rückbau von Windenergieanlagen)

Der Rückbau von endgültig außer Betrieb gesetzten Windenergieanlagen soll durch vertragliche Regelungen oder im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens gewährleistet werden.

II. Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 1

Durch wesentliche Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Novelle des BauGB vom August 1997 (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sowie das EEG vom März 2000, ist es zu einer stark steigenden Standortnachfrage für Windenergieanlagen gekommen.

Das Land Brandenburg hat mit der Energiestrategie 2010 vom August 2002 seinen energiepolitischen Handlungsrahmen bis zum Jahr 2010 abgesteckt. Mit dieser Energiestrategie wird das Ziel verfolgt, die energetische Nutzung der erneuerbaren Energien (u. a. Biomasse, Windkraft und Solarenergie) weiter voranzutreiben und den Anteil erneuerbarer Energien von 2 Prozent auf 5 Prozent des Primärenergieverbrauchs zu erhöhen. Dieses Ziel soll maßgeblich durch die Nutzung von Windenergie und Biomasse erfüllt werden (vgl. § 24 Abs. 4 LEPro und G 3.1.14 LEP GR [E]).

Aufgabe der Raumordnung ist es, in diesem Zusammenhang die räumlichen Voraussetzungen für die standortgebundene Wind-

energienutzung zu schaffen und durch die Ausweisung von geeigneten Flächen einen Beitrag zur Erhöhung des regenerativen Energieanteils zu leisten.

Im Land Brandenburg kommt der Regionalplanung die Aufgabe zu, innerhalb des Regionalplanes Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen (G 3.1.14 LEP GR [E]; Abschnitt 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und MSWV vom 16. Februar 2001 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 14 RegBkPIG entsprechend Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne [Darstellungsrichtlinie] vom 9. Januar 1997 - Anlage 2 - Musterlegende). Hierbei soll der Nutzung der Windenergie auf Grund des vorhandenen Windpotenzials wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Darüber hinaus hat die Standortwahl für die Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Standortvoraussetzungen umweltverträglich zu erfolgen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen beizutragen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RegBkPIG sind Eignungsgebiete solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Die im Regionalplan dargestellten Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen einen raumordnerischen Rahmen für die Bauleitplanung und Antragsteller für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Eignungsgebiete Windenergienutzung haben insbesondere hinsichtlich ihrer außergebietlichen Ausschlusswirkung Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung ist daher in der Regel ausgeschlossen. Hier besteht eine Beachtungspflicht u. a. durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Formulierung „in der Regel“ ist an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angelehnt. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber dort als Regelvermutung ausgestaltet worden, weil Härtefälle (z. B. bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums) im Einzelfall vermieden werden sollen. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete bleibt von dieser Formulierung unberührt. Ausnahmen beschränken sich nur auf atypische Fälle.

Die Steuerung von Windenergieanlagen bezieht sich ausschließlich auf raumbedeutsame Anlagen. Raumbedeutsam sind in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 35 m; über 65 m, wenn in ihrer näheren Nachbarschaft Vorbelastungen durch andere technische Bauwerke (Industrieanlagen, Hochspannungs- bzw. Sendemasten u. a.) vorhanden sind. Von den Regelungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (siehe Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001). Für diese in der Regel nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen ergibt sich eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen aktuellen Verwaltungsvor-

schriften des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung (Windkrafteerlass des MUNR vom 24. Mai 1996, geändert durch das Gemeinsame Rundschreiben des MLUR und MSWV, zuletzt geändert am 12. März 2001 [ABl. S. 248]).

Die räumliche Feinsteuerung der Windenergieanlagen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Innerhalb der Eignungsgebiete kann eine Gemeinde in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanverfahren eine kleinräumige Steuerung für die spätere baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen durchführen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Berücksichtigung von schutzwürdigen kleinteiligen Raumfunktionen, die maßstabsbedingt nicht durch den Regionalplan erfasst und hinreichend konkret dargestellt werden können (siehe unten). So konnten beispielsweise kleinteilige Biotopstrukturen (§ 32 Biotope nach BbgNatSchG), Anlagen der technischen Infrastruktur oder Einzelgehöfte grundsätzlich nicht ausreichend auf der regionalen Ebene berücksichtigt werden.

Im Interesse der weiteren Konfliktverringering (z. B. Immissionsschutz, Erscheinungsbild der Windenergieanlagen im Umfeld der Ortschaften, Artenschutz) besteht aus diesem Grund die Möglichkeit der weiteren kleinräumigen und ortsspezifischen Steuerung der Windenergieanlagenstandorte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren (vgl. Windenergieerlass des MSWV vom 27. August 1997 zu „Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen“, Teil III Abs. 6).

Die dort benannten örtlichen Konflikte müssen begründbar sein und entgegenstehende öffentliche Belange beinhalten. Im Zuge der nachvollziehbaren Konkretisierung oder Reduzierung der Eignungsgebiete durch die kommunale Bauleitplanung wird eine Orientierung an der Methodik der Regionalplanung auch zur Sicherung einer angemessenen Planungstransparenz empfohlen.

Da bei der Höhe und der fortgeschrittenen technischen Entwicklung der heutigen Anlagen (Nabenhöhe über 80 m) davon ausgegangen werden muss, dass auch geringere Windenergiepotenziale einen effektiven Betrieb der Anlagen ermöglichen, wurde von einer prinzipiellen Eignung der Region für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgegangen (Privilegierung gemäß § 35 BauGB).

Schrittweise wurden die unten genannten Tabu- und Restriktionskriterien u. a. auf der Basis verschiedener Fachdaten der Landesbehörden sowie auf der Grundlage des im Auftrag der GL erstellten Gutachtens „Fachliche Grundlagen für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Windenergienutzung durch die Regionalplanung im Land Brandenburg auf der Basis des Windkrafteerlasses des MUNR (1996) am Beispiel der Region Oderland-Spree“ für die Festlegung der Eignungsgebiete „übereinandergelegt“ (= Negativkartierung gemäß nachfolgender Tabelle).

Für eine weitere Konkretisierung der Eignungsgebiete und die Sicherung einer angemessenen Planungstransparenz im Teilregionalplan wurden neben aktuellen Erkenntnissen und Daten aus den Beteiligungsverfahren zum Entwurf des integrierten Regionalplanes 1999 und zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ 2003 auch die gutachterlichen Empfehlungen aus dem im Auftrag der GL im Jahr 2002 erarbeiteten Gutachten „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung“ genutzt.

A. Tabubereiche

(bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen)

Natur- und Siedlungsraum/Schutzgut	Abstand bzw. Pufferbereich
NSG gemäß § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren)	1000 m Einzelfallbewertung
Gewässer I. Ordnung sowie stehende Gewässer > 1 ha	500 m Einzelfallbewertung
Natura-2000-Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/42 EWG (FFH-Richtlinie)	1000 m Einzelfallbewertung
Natura-2000-Schutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409 EWG (SPA-Gebiete)	1000 m
Brut- und Rastgebiete gefährdeter Großvogelarten	1000 m
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Gebiete mit Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten	1000 m
Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüter gemäß Artenschonprogramm	Einzelfallbewertung
Trappenschongebiete/Trappeneinstandsgebiete	-
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 24 BbgNatSchG > 10 ha	500 m
Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG > 10 ha	-
Flächennaturdenkmale gemäß § 23 BbgNatSchG > 10 ha	Einzelfallbewertung
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren)	500 m Einzelfallbewertung
Regional bedeutsame markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	500 m Einzelfallbewertung
Grünzäsuren gemäß LEP eV und Regionalplanentwurf Oderland-Spree	-
Ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gemäß LEP GR (E) und Regionalplanentwurf Oderland-Spree; Freiraum mit besonderem Schutzanspruch gemäß LEP eV	Einzelfallbewertung
Waldflächen lt. § 16 BbgWaldG	200 m Einzelfallbewertung
Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine-Erden gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree	-
Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete, potenzielle Flutungspolder/Vorranggebiete Hochwasserschutz gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree und LEP GR (E)	-
Siedlungsbereiche (W+MI) einschl. Sondergebiete	500 m Tabu + 300 m Restriktion
Denkmalbereiche gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 gemäß BbgDSchG	-
Flug- und Landeplätze	Einzelfallbewertung Bauschutzbereich + Flugplatzrunde
Militärische Anlagen (Erlass des Verteidigungsministeriums U II 1-45-70-00/04), Sonderflächen Bund	-

Die Flächenkulisse für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurde anschließend wie folgt überprüft:

- Abgleich mit Festlegungen zur Windnutzung aus rechtsverbindlichen und rechtswirksamen Bauleitplänen,
- Einbeziehung weiterer Erfordernisse der Raumordnung,
- Überprüfung bereits bestehender und genehmigter Windenergieanlagen und
- Abstandsprüfung einzelner Eignungsgebiete Windenergienutzung untereinander.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgte gemäß den nachfolgenden Kriterien sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Es wird unterschieden in Tabubereiche (Ausschluss, nicht abwägungsrelevant) und Restriktionsbereiche (abwägungsrelevant). Die Abstände bzw. Pufferbereiche wurden auf der Basis gesetzlicher Grundlagen, Fachgutachten und Erfahrungswerten aus anderen Planungsregionen im Land Brandenburg als potenzieller Konflikttraum zugrunde gelegt, jedoch im Rahmen einer in der Regel schutzbezogenen Einzelfallbewertung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde konkretisiert.

B. Restriktionsbereiche

(bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen)

Folgende Bereiche wurden als Restriktionsbereiche eingestuft:

- Naturparke, soweit nicht als Schutzgebiet festgesetzt;
- Gebiete mit besonders hochwertigem Landschaftsbild außerhalb von Schutzgebieten (§ 8 BNatSchG) gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne, historisch bedeutsame Kulturlandschaften gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree;
- herausragende Sichtachsen und Sichtbeziehungen;
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine-Erden gemäß Regionalplanentwurf Oderland-Spree und Bergwerkseigentumsfelder gemäß § 151 BBergG;
- Schutzbereich des Observatoriums Lindenberg von 7 km.

Bei den Abständen zu Siedlungsbereichen hat sich durch die Rechtsprechung und durch die im Auftrag der GL im Jahr 2002 erarbeiteten Empfehlungen für anzuwendende Kriterien im Land Brandenburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung durch die Regionalplanung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m herausgestellt. In begründeten Fällen, das heißt bei Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten, der Hauptwindrichtung und bei Umständen, wo eine „Einkreisung“ von Siedlungsgebieten zu befürchten ist, wird über den mit einem Mindestabstand von 500 m versehenen Tabubereich hinaus zusätzlich ein Restriktionsbereich von 300 m angelegt.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung soll zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der räumlichen Trennwirkung zwischen Eignungsgebieten Wind-

energienutzung ein Regelabstand von mindestens 5 km eingehalten und eine „Einkreisung“ von Siedlungsgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann dieses Abstandsmaß unterschritten werden (u. a. Wald und Höhenzüge als trennende Elemente; anthropogen vorbelastete Bereiche, kleinräumige Eignungsgebiete, wo eine Verriegelung des Landschaftsraumes nicht zu erwarten ist).

Die Eignungsgebiete Heckelberg - Brunow (13), Krüge - Gersdorf (18) und Trampe (genehmigter sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der RPG Uckermark-Barnim) befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Diese Eignungsgebiete sind mit der RPG Uckermark-Barnim abgestimmt und sind als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet zu betrachten.

Bei den folgenden Eignungsgebieten wurde der Mindestabstand von 5 km auf Grund der inzwischen erfolgten Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung unterschritten: Beeskow - Neuendorf (3), Beeskow - Am Hufenfeld (4), Buckow Süd b. Beeskow (8) und Buckow Nord b. Beeskow - Birkholz (9); Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgeln (31), Carzig (10), Lebus - Mallnow (19), Lebus - Podelzig (20) und Wulkow b. Booßen - Alt Zeschdorf (28); Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Süd (15) und Frankfurt (Oder) - Hohenwalde Nord (16).

Weitere kleinräumige Belange sind auf Grund der Maßstäblichkeit in der Regel nur im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf die jeweils festgelegten Schutzziele oder Verbote zu berücksichtigen:

- Verkehrsanlagen (Eisenbahnstrecken, öffentliche Straßen, Wasserstraßen);
- Energiefreileitungen (Mittel- und Hochspannungstrassen), Produktenleitungen (Erdgas- und Erdölleitungen);
- weitere Anlagen der technischen Infrastruktur (Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen, Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen, soltechnische Anlagen, Kavernebohrungen, stillgelegte Mülldeponien);
- Sendeanlagen und Richtfunkstrecken;
- festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II gemäß §§ 15, 16 BbgWG);
- stehende Gewässer < 1 ha und Fließgewässer II. Ordnung (§ 87 BbgWG);
- geschützte Landschaftsbestandteile < 10 ha (§ 24 BbgNatSchG);
- Naturdenkmale (§ 23 BbgNatSchG);
- Alleen (§ 31 BbgNatSchG);
- besonders geschützte Biotope < 10 ha (§ 32 BbgNatSchG);
- Grabungsschutzgebiete (§ 17 BbgDSchG), Boden- und Einzeldenkmale (§ 2 Abs. 5 BbgDSchG, § 2 Abs. 2 BbgDSchG);
- Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen.

Eine pauschale regionalplanerische Festlegung bzw. Vorgabe von Abständen ist bei den kleinräumigen Belangen auf Grund der Maßstäblichkeit und der spezifischen Problemlagen nicht sinnvoll, da diese auf Grund der jeweiligen Fachbelange im Einzelfall zu entscheiden sind.

Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree befinden sich in folgenden Gemeinden:

Nr. des Eignungsgebietes	Gemeinde (Stand nach der Kommunalwahl 26.10. 2003)	Fläche des Eignungsgebietes [ha]
1.	Stadt Altlandsberg mit OT Altlandsberg, OT Wegendorf, OT Wesendahl und OT Buchholz	375,0
2.	Gem. Steinhöfel OT Beerfelde	115,0
3. - 4.	Stadt Beeskow OT Neuendorf	150,0
5.	Gem. Beiersdorf-Freudenberg	272,0
6.	Gem. Briesen OT Biegen	54,0
7.	Gem. Bliesdorf-Neutrebbin, Stadt Wriezen OT Thöringswerder	337,0
8. - 9.	Gem. Rietz-Neuendorf OT Buckow	93,0
10.	Gem. Fichtenhöhe OT Carzig	13,3
11.	Stadt Fürstenwalde/Spree	50,5
12.	Gem. Rietz-Neuendorf OT Glienicke	147,0
13.	Gem. Heckelberg-Brunow	192,0
14.	Gem. Rüdersdorf OT Herzfelde	5,4
15. - 16.	Stadt Frankfurt (Oder) OT Hohenwalde	59,4
17.	Gem. Jacobsdorf OT Sieversdorf	279,0
18.	Gem. Falkenberg/Mark OT Krüge-Gersdorf	54,0
19.	Stadt Lebus OT Mallnow	31,0
20.	Stadt Lebus OT Lebus und Gem. Podelzig	101,0
21.	Gem. Letschin OT Letschin	130,0
22.	Stadt Wriezen OT Wriezener Höhe, OT Lüdersdorf/Biesdorf, OT Frankenfelde und OT Schulzendorf	300,0
23.	Stadt Müncheberg	85,0
24.	Gem. Prötzel und Gem. Reichenow-Möglin OT Herzhorn	136,0
25.	Gem. Rüdersdorf OT Rüdersdorf b. Berlin	26,0
26.	Gem. Rehfelde OT Werder und OT Zinndorf	381,0
27.	Gem. Höhenland OT Wölsickendorf-Wollenberg	69,0
28.	Gem. Zeschdorf OT Alt Zeschdorf, Stadt Lebus OT Wulkow b. Booßen	95,5
29.	Stadt Friedland OT Günthersdorf	138,0
30.	Stadt Seelow, Gem. Vierlinden OT Worin und OT Görldorf	212,0
31.	Gem. Fichtenhöhe OT Alt Mahlisch und Gem. Lindenhof OT Libbenichen und OT Dolgeln	138,0

Die bestehenden Windenergieanlagen und ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung nehmen in der Region ca. 4.200 ha ein (1 Prozent der Fläche der Region Oderland-Spree).

Bereits bestehende oder rechtsverbindlich gesicherte Windenergieanlagen, die sich außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete befinden und den oben genannten Tabu- und Restriktionskriterien nicht entsprechen, werden im Regionalplan nicht als Eignungsgebiet dargestellt. Das bestehende Baurecht bleibt dadurch unberührt.

Besonderheiten einzelner Eignungsgebiete Windenergienutzung, die bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen beachtet bzw. berücksichtigt werden sollen:

Die Oder-Lausitz-Straße stellt, mit dem Ziel der Herstellung einer leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindung zur Stärkung der

brandenburgisch-polnischen Grenzregion zwischen Uckermark und Lausitz, aus gesamtverkehrlicher und gesamtwirtschaftlicher Sicht das wichtigste Verkehrsinfrastrukturprojekt im äußeren Entwicklungsraum der Region Oderland-Spree dar. Zwei Eignungsgebiete Windenergienutzung (Seelow - Worin OT Görldorf [30] und Alt Mahlisch - Libbenichen - Dolgeln [31]) werden durch die geplante Oder-Lausitz-Straße (B 167n) durchschnitten. In diesen Gebieten sollen bis zur Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG innerhalb der festgelegten Trassenkorridore im Zuge der Entwicklung der Oder-Lausitz-Straße keine Windkraftanlagen errichtet werden, soweit ein Konflikt mit der Sicherung des Trassenkorridors besteht (Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Planungsgebietes vom 2. April 2002 gemäß § 9 a FStrG und Linienbestätigung nach § 16 FStrG vom 20. November 2002 zur OU Dolgeln/Libbenichen; Rechtsverordnung in Vorbereitung gemäß § 9 a FStrG zur OU Gusow/Platkow). Nach Vorlage rechtskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse für die genannten Ortsumgehungen entfällt

der raumordnerische Planungsvorbehalt bezüglich der verordneten Planungsgebiete (jeweils 400 m Korridor).

Bei Planungen in ehemaligen Bergbaugebieten (Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger) sollen die Gefahrenpotenziale ermittelt und bei Durchführung von Baumaßnahmen notwendige Verwehrungsarbeiten seitens des Planungsträgers durchgeführt werden. Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Müncheberg (23) befindet sich teilweise in Bereichen der ehemaligen Braunkohletiefbaugruben „Clara Maria“ und „Brunow“. Dazu liegt eine Gefährdungsanalyse aus dem Jahre 1999 vor. Die Auswahl konkreter Standorte von Windenergieanlagen muss grundsätzlich außerhalb der in der Analyse ausgewiesenen Grenzen der Tagesbruchgefährdung vorgenommen werden. Die Altbergbaugebiete ohne Rechtsnachfolger stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar.

Die Eignungsgebiete Windenergienutzung Bliesdorf - Thöringswerder (7) und Letschin (21) befinden sich innerhalb des Wander- und Hauptflugkorridors nordischer Gänse zwischen den Rast- und Schlafgebieten der Altfriedländer Teiche (SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“) und den weit im Oderbruch verteilt liegenden Äsungsplätzen.

Beide Eignungsgebiete wurden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung genehmigt und befinden sich bereits in der Realisierung.

Bei Errichtung neuer Windkraftanlagen in diesen Eignungsgebieten sind die Belange des Artenschutzes bei der Gestaltung von Windkraftanlagen (Ausrichtung, Gesamthöhe) sowie der Hochwasservorsorge (schwankende Grundwasserstände und Hochwassergefährdung im Oderbruch) zu berücksichtigen.

Auf Grund des Vorkommens sensibler Großvogelarten können sich im Zulassungsverfahren Beschränkungen in der Ausnutzung folgender Eignungsgebiete Windenergienutzung ergeben:

Eignungsgebiet Windenergienutzung Müncheberg (Nr. 23): Ein Kranichbrutplatz befindet sich in 500 m Entfernung.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Prötzel - Herzhorn (Nr. 24): Ein Kranichbrutplatz befindet sich in 300 m Entfernung.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Werder - Zinndorf (Nr. 26): Ein Fischadlerhorst befindet sich in 800 m Entfernung.

Eine Besonderheit in der Region ist das Observatorium Lindenberg. Seitens des Deutschen Wetterdienstes wurde nachgewiesen, dass die in räumlicher Nähe bereits befindlichen Windenergieanlagen zu einer Störung der Windprofilmessungen führen. Zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Observatoriums wurde im Rahmen der Abwägung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans die Schutzzone auf einen Radius von ca. 7 km um den Standort Lindenberg ausgedehnt. In diesem Radius sollen, abgesehen von den bereits bestehenden Standorten, keine weiteren Windenergieanlagen mehr errichtet werden.

Zu G 2

Windenergieanlagen können, bedingt durch ihre bauliche Höhe und damit durch ihre weiträumige Erlebbarkeit, ein erhebliches Konfliktpotenzial gegenüber dem Orts- und Landschaftsbild verursachen. Zur Reduzierung der negativen Wirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sollen die im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete daher optimal in Flächen sparerer Form genutzt werden.

Das Aufstellen von Windenergieanlagen in Windparks in einer Reihe ist, wenn es im Landschaftsbild sowie für den Vogelzug als Barriere wirkt, zu vermeiden. Für eine Betonung infrastruktureller Achsen im Landschaftsraum hingegen ist eine lineare Anordnung förderlich.

Die geordnete Bündelung von Windenergieanlagen (landschaftsästhetische Einordnung) und ihre weitestgehende gleichartige Gestaltung (Bauhöhe, Farbe, Anzahl der Rotorblätter) innerhalb eines Eignungsgebietes unterstützt die Einbindung in die umgebende Landschaft und Siedlungsstruktur.

Durch eine unterirdische Verkabelung des Netzanschlusses können eine Schonung des Landschaftsbildes erreicht und ein zusätzlicher Flächenentzug vermieden werden (Eingriffsminimierung).

Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf besondere landschafts- und ortsbildprägende Denkmale und Stadtsilhouetten soll, da in der Regel konkrete Untersuchungsergebnisse nicht vorliegen und daher nicht abschließend bewertet werden können, im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Es ergeben sich eine Vielfalt an Beeinflussungen der Wirkung der Denkmale in ihrem städtebaulichen Zusammenhang und ihrer Stellung in der Landschaft. Mögliche Beeinträchtigungen der im integrierten Regionalplanentwurf ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaften (Oderbruch, Land Lebus und Stift Neuzelle) durch Windenergieanlagen konnten bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes bereits als Restriktionskriterium berücksichtigt werden.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um exponierte Bauwerke, durch die vielfältige Raumnutzungsansprüche beeinträchtigt werden können. Die nachfolgend genannten Belange können wegen der Abhängigkeit zu konkreten Einzelstandorten oder technischen Parametern auf der Ebene des Regionalplans nicht abschließend beurteilt werden. Es ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob diese Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Windenergienutzung mit den Anforderungen des integrierten Regionalplanentwurfs der Region Oderland-Spree für einen Ausgleich der einzelnen Raumfunktionen und Raumnutzungen im Wesentlichen vereinbar.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Eine raumplanerische Überlagerungsfähigkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung ist in der Regel gegeben. Potenzielle Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sollen durch sparsame Flächeninanspruchnahme, Orien-

tierung an Wegen, Gräben und Feldrändern und Vermeidung der Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen vermieden und Erschließungswege auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Teile der Region Oderland-Spree werden von Zugvogelkorridoren mit internationaler Bedeutung überlagert. Die Flughöhe eines Großteils der Avifauna bewegt sich innerhalb der Korridore in einer Höhe von 100 - 200 m. Gesamtbauhöhen von Windenergieanlagen von 100 m und mehr **können** zu einer, regionalplanerisch nicht gewollten, wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion der Zugvogelkorridore mit internationaler Bedeutung für den Vogelschutz führen. Regionales Anliegen ist es in diesem Zusammenhang jedoch, zu einer Verringerung des Konfliktpotenzials gegenüber dem Artenschutz beizutragen. Unabhängig von der erfolgten raumordnerischen Abwägung der Belange der Avifauna ist daher der Artenschutz in dem jeweiligen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Belange des zivilen und militärischen Luftverkehrs

Gemäß § 31 Abs. 2 LuftVG werden Belange der zivilen Luftfahrt durch Windenergieanlagen grundsätzlich berührt, da sie Luftfahrthindernisse darstellen können. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zu regional bedeutsamen Landeplätzen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Bauhöhe von 100 m über Grund durch Windenergieanlagen überschritten wird, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis notwendig. Die Erteilung einer Baugenehmigung bedarf gemäß §§ 14 ff. LuftVG der vorherigen Zustimmung durch die Landesluftfahrtbehörde des Landes Brandenburg.

Weite Teile der Region Oderland-Spree sind nach Auskunft der Wehrbereichsverwaltung VII von Streckenabschnitten des militärischen Nachtflugsystems überlagert. Bei Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe ab 100 m über Grund ist daher generell die militärische Luftfahrtbehörde der Wehrbereichsverwaltung Ost zu beteiligen. Für die unterhalb eines Streckenabschnitts des militärischen Nachtflugsystems befindlichen Eignungsgebiete Windenergienutzung Nr. 2 - 4, Nr. 8 - 9, Nr. 12 - 14, Nr. 18, Nr. 22 - 24 und Nr. 27 besteht zum Stand der Planerarbeitung eine luftrechtliche Bauhöhenbegrenzung von maximal 213 m ü. NN.

Berücksichtigung der Belange des Richtfunkes

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass Richtfunkstrecken das Gebiet nicht überqueren und ausreichende Abstände eingehalten werden, so dass eine Störung der Richtfunkstrahlen durch die Rotorbewegungen ausgeschlossen wird. Störungsfreier Richtfunkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen.

Allgemein wird ein 200 m (+/- 100 m entlang einer Sichtlinie) breiter Schutzbereich angesetzt, in dem höhenwirksame Bauwerke über 30 m vermieden werden sollen. Raumbedeutsame

Windenergieanlagen führen daher gegebenenfalls regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Richtfunkbetriebes.

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des so genannten Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt bei den Betreibern von Richtfunkanlagen. Sie sind auf der Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens, wo die Verträglichkeit zwischen Richtfunk und den Windenergieanlagen abgestimmt werden soll, zu beteiligen.

Zu G 3

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, die eine begrenzte Nutzungsdauer aufweisen. Mit der Aufgabe der Windenergienutzung entfällt die der Privilegierung dienende Funktion gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und damit zugleich die Privilegierung der Windenergieanlagen. Da, im Gegensatz zu einem Wohngebäude, eine sinnvolle Nachnutzung einer aufgegebenen Windenergieanlage in der Regel nicht möglich ist und die „technischen Ruinen“ die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigen, das heißt einen öffentlichen Belang darstellen, ist eine Sicherung zum Rückbau frühzeitig anzustreben.

Zur Wahrung der in den Erläuterungen zu den Plansätzen Z 1 bis G 2 genannten öffentlichen Belange, u. a. zur langfristigen Sicherung einer raumverträglichen Freiraumentwicklung, sollen die Gemeinden wie auch die übrigen Genehmigungsbehörden auf eine zeitliche Befristung der privilegierten Nutzung hinwirken. Ziel soll die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eine Entsiegelung der beanspruchten Flächen sein.

Der Rückbau kann sowohl vertraglich geregelt als auch als Nebenbestimmung im jeweiligen Zulassungsbescheid aufgenommen werden. Im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens wird eine mit der zeitlich befristeten Genehmigung angemessene Sicherheitsleistung zur Absicherung der Beseitigungspflicht verlangt. Beispielgebend ist der Runderlass Nr. 24/01/01 des MSWV vom 7. Mai 2001, der für die unteren Bauaufsichtsbehörden als Genehmigungsbehörden gilt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete

Gemäß Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 32 bis 38 BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, sind bei Raumordnungsplänen diejenigen raumordnerischen Ziele auf mögliche Konflikte mit den Schutzziele von Natura-2000-Gebieten zu überprüfen, die einen konkreten Flächenbezug haben.

Eine Überlagerung von Eignungsgebieten Windenergienutzung mit Natura-2000-Gebieten wurde generell ausgeschlossen und in der Regel (nach Einzelfallprüfung) Abstände von 1000 m zugrunde gelegt.

Innerhalb dieses als möglicher Wirkbereich der Eignungsgebiete Windenergienutzung angenommenen Abstandes befindet sich le-

diglich das FFH-Gebiet Nr. 436 „Erweiterung Oderhänge Mallnow“. Es ist 825 m von dem Eignungsgebiet Lebus - Podelzig (Nr. 20) entfernt. Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut.

Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände zu den nachfolgend genannten Eignungsgebieten Windenergienutzung könnte es im Falle der Nachmeldung der von der Naturschutzverwaltung für eine Nachmeldung vorgesehenen (durch nachgemeldete) FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) zu Konflikten kommen. Sie sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben zu prüfen. Es können sich Beschränkungen in der Ausnutzung dieser Windfelder ergeben.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Bliesdorf - Thöringswerder (Nr. 7):

Teile der nachzumeldenden Erweiterung des FFH-Gebietes Nr. 607 „Oder-Neiße“ grenzen an das Eignungsgebiet. Das Eignungsgebiet ist fast vollständig bebaut. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Lebus - Podelzig (Nr. 20):

Der Abstand des Eignungsgebietes zum nachzumeldenden FFH-Gebiet Nr. 643 „Lebuser Odertal“ beträgt ca. 300 m. Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von Fledermausarten gemäß Anhang II der FFH-RL als „maßgebliche Bestandteile“ verzeichnet sind, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Eignungsgebiet Windenergienutzung Rüdersdorf (Nr. 25):

Der Abstand des Eignungsgebietes zum nachzumeldenden FFH-Gebiet Nr. 680 „Fledermausquartier 24“ beträgt ca. 600 m (Fledermauswinterquartier). Das Eignungsgebiet ist vollständig bebaut. Auf Grund der bereits seit 1997 bestehenden Windenergieanlagen kann der Abstand in diesem Fall als ausreichend eingeschätzt werden.

III. Planungs- und Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikels 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)
- Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42)
- Bundestag - Das Erneuerbare-Energien-Gesetz - vom 1. April 2000
- Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633; 1994 S. 1618; 1998 S. 730)
- Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg: Der energiepolitische Handlungsrahmen des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2010 (Beschluss der Landesregierung, August 2002)
- Fachliche Grundlagen für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Windnutzung durch die Regionalplanung im Land Brandenburg auf der Basis des Windkrafteinsatzes des MUNR am Beispiel der Region Oderland-Spree, Gutachten im Auftrag der GL, ÖKOTEC, Februar 1997
- „Raumordnerische Grundlagen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung“, Gutachten im Auftrag der GL, BPI-Consult GmbH, Januar 2002
- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) vom 4. Februar 1998 (GVBl. I S. 14), geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003 (GVBl. I S. 202)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
- Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 20. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - 2. Entwurf vom 1. April 2003
- Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteinsatz des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559)
- Runderlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen-erlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. S. 910)
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Gemeinsamer Runderlass Nr. 24/03.2001 des MLUR und MSWV zum bevorstehenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, März 2001
- Runderlass 24/01/01 des MSWV zu bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windkraftanlagen (Abrissverpflichtung, Sicherheitsleistung) vom 7. Mai 2001
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV zur Sicherung der Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung vom 1. Juli 2003 (ABl. S. 726)
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Vogelschutzrichtlinie, SPA)

- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Januar 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 178)
- Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR vom 8. August 2001 (ABl./AAnz. S. 1098)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)
- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), 1996 bis 1999
- Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne (Darstellungsrichtlinie); Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 9. Januar 1997
- Richtlinie über das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen (Verfahrensrichtlinie); Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 31. Juli 1995
- Regionalplanentwurf Oderland-Spree (RegPl), durch die Regionalversammlung am 26. November 2001 als Satzung erlassen
- Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Region Uckermark-Barnim vom 23. Juli 2001 (ABl./AAnz. S. 1199)
- Sachlicher Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, durch die Regionalversammlung am 3. Juli 2003 als Satzung erlassen
- Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen der Gemeinden in der Region Oderland-Spree
- Planungsorientierter Klimaatlas des Landkreises Oder-Spree, Beeskow 1997
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)
- Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder vom 14. Mai 1997
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124, 140)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), Neufassung Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)

- Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsleitungen/Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandsleitlinie) des MUNR vom 6. Juni 1995 (ABl. S. 590)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
- Erlass des MLUR zur Einführung tierökologischer Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg vom 11. August 2003

Abkürzungsverzeichnis

AAnz.	Amtlicher Anzeiger
ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWaldG	Brandenburgisches Waldgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
eV	engerer Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FStrG	Fernstraßengesetz des Bundes
G	Grundsatz
Gem.	Gemeinde
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP eV	Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin
LEP GR (E)	Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - 2. Entwurf
LEPro	Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
NSG	Naturschutzgebiet
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SPA-Gebiet	Special protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Z	Ziel